

**Diplom-Betriebswirt - Diplom-Kaufmann**

**Baldur Hötten**

**Steuerberater • Rechtsbeistand • Vereidigter Buchprüfer**

**Mandantenrundschriften 02/2008**

18.04.2008

---

**Unternehmenssteuerreform: Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren im Privatvermögen ab 2009**

---

**Im Zuge der Unternehmenssteuerreform gibt es ab 2009 auch gravierende Änderungen bei der Besteuerung von Zinsen und Dividenden. Erfahren Sie, was sich ändert und wie sich Anleger jetzt richtig wappnen.**

Private Kapitalerträge werden **ab 2009** nach Abzug eines Sparer-Pauschbetrages von 801,00 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro) - grundsätzlich einem einheitlichen **Abgeltungssteuersatz** von **25 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterworfen; diese Einkünfte brauchen nicht mehr in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden. Dies gilt für alle nach dem 31. Dezember 2008 zugeflossenen Kapitalerträge, unabhängig davon, ob es sich um Sparzinsen, Investmenterträge, Aktiendividenden oder Gewinnausschüttungen handelt. Der Abgeltungssteuersatz kommt künftig aber auch für **Gewinne** aus der Veräußerung der zugrunde liegenden Einkunftsquelle (z.B. Aktien, Wertpapiere, Fondsanteile oder GmbH-Beteiligungen) in Betracht [Eine Ausnahme gilt insbesondere für private GmbH - Anteile, wenn die Beteiligung mindestens 1 % des Stammkapitals beträgt - vgl. § 17 EStG.



Diplom-Kaufmann - Diplom-Betriebswirt Baldur Hötten  
Scharnhorststraße 48 - 48151 Münster  
[steuerberater.hoetten@t-online.de](mailto:steuerberater.hoetten@t-online.de)  
[www.steuerberater-hoetten.de](http://www.steuerberater-hoetten.de)

In diesem Fall unterliegen entsprechende Veräußerungsgewinne in Höhe von 60 % dem persönlichen Steuersatz des Anteiligners]. Diese **Gewinne** waren bisher lediglich im Rahmen der einjährigen „Haltefrist“ für private Veräußerungsgeschäfte einkommensteuerpflichtig. Künftig gelten derartige Veräußerungsgewinne als Kapitaleinkünfte und werden unabhängig von der Haltedauer grundsätzlich mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert. Im Gegensatz zur Besteuerung der laufenden Kapitalerträge gelten bei Veräußerungsgewinnen allerdings **Bestandsschutzregelungen**.

Die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen betrifft erstmals Wertpapiere und Kapitalanteile, die **nach dem 31. Dezember 2008 erworben** werden (§ 52 a Abs. 10 Satz 1 EStG). Gewinne aus dem Verkauf von im Bestand befindlichen oder bis Ende 2008 angeschafften Wertpapieren bleiben somit auch nach 2008 steuerfrei, wenn im Verkaufszeitpunkt die bisherige einjährige Haltefrist abgelaufen ist.

Bei **Zertifikaten** ist zu beachten, dass der Bestandsschutz nur gilt, wenn dieser vor dem 15. März 2007 angeschafft wurden; später erworbene Zertifikate sind nur dann steuerfrei, wenn sie mindestens ein Jahr gehalten und bis zum 30. Juni 2009 veräußert werden (vgl. § 52 a Abs. 10 Nr. 8 EStG).

Der Bestandsschutz gilt ebenfalls für Anteile an **Investmentfonds**: Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen durch den Anleger bleiben nach Ablauf der einjährigen Haltefrist steuerfrei, wenn die Fondsanteile bis zum 31. Dezember 2008 erworben werden [Für bestimmte Spezialfonds oder „private“ Investmentfonds, gilt die Abgeltungsteuer für Veräußerungsgewinne bereits, wenn die Anteile nach dem 9. November 2007 erworben wurden]. Nicht ausgeschüttete (**thesaurierte**) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren auf der Ebene des Fonds sind wie bisher steuerfrei, da diese Erträge grundsätzlich erst beim Verkauf des Fondsanteils selbst durch den Anleger erfasst werden. Eine Umschichtung von Wertpapieren innerhalb des Fonds löst somit keine Besteuerung aus. Dies gilt auch, wenn Fondsanteile z.B. über Dachfonds gehalten werden. Bei einer Investition in entsprechende Fonds bis Ende 2008 somit Kursgewinne langfristig steuerfrei bleiben.

Auch nach Einführung der neuen Besteuerung von privaten Kapitalerträgen dürfen **Verluste** aus dem Verkauf von Wertpapieren etc. nur eingeschränkt geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass eine Verrechnung von Verlusten nicht mit anderen Einkünfte des Anlegers, sondern nur mit Kapitaleinkünften des laufenden Jahres und der Folgejahre zugelassen wird. Verluste aus **Aktiengeschäften** dürfen dabei aber z.B. nicht mit Zinserträgen, sondern ebenfalls nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Sofern Verluste nicht mit Gewinnen aus Verkäufen bei demselben Anlageinstitut (z.B. Bank) verrechnet werden können, ist für die Geltendmachung des Verlustes künftig eine Bescheinigung der Banken erforderlich.



Vorhandene und festgestellte Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach altem Recht (Altverluste) können weiterhin mit Gewinnen aus privaten Grundstücksgeschäften im Wege des Verlustvortrags verrechnet werden. Dagegen ist eine Saldierung von Altverlusten mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften nach neuem Recht nur in einer Übergangszeit bis zum Jahr 2013 möglich.

Bei Rückfragen stehe ich - wie immer - gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

